

Die allgemeine Wehrpflicht für Mann und Frau

Gedanken aus juristischer und staatspolitischer Sicht zur Frage der allgemeinen Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbots unter anderem wegen des Geschlechts.

Kurt Fluri

Gemäss Art. 59 Abs. 1 unserer Bundesverfassung (BV) ist «jeder Schweizer... verpflichtet, Militärdienst zu leisten». In Abs. 2 wird erklärt: «Für Schweizerinnen ist der Militärdienst freiwillig.» Diese Verfassungsbestimmungen werden im Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995 bzw. 1. Januar 2011 inhaltlich wiederholt. In Art. 3 wird gleichzeitig festgehalten, dass gleiche Rechte und Pflichten für die Schweizerin erst entstehen, wenn sie nach freiwilliger Anmeldung zum Militärdienst und nach ihrer Übernahme der zugeteilten militärischen Funktion militärdienstpflichtig geworden ist. Andererseits formuliert aber Art. 8 BV das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot beziehungsweise Verbot jeglicher Diskriminierung unter anderem wegen des Geschlechts und verlangt, dass per Gesetz für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gesorgt werde. Aus staatspolitischen und juristischen Gründen wird da und dort verlangt, dass die in derselben Verfassung und im MG verankerte Militärdienstpflicht allein für die Männer im Sinne dieser Gleichbehandlungsvorschrift revidiert werde, das heisst also die Wehrpflicht auf die Frauen auszuweiten sei.

Unüberwindbare juristische Hürden

Eine Überprüfung der Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes durch das Bundesgericht ist von diesem vor kurzem abgelehnt worden (BGE 2 C 221/2009). Juristisch relevant sind dabei seine Hinweise darauf, dass die EMRK die Umsetzung der Wehrbereitschaft den Vertragsstaaten überlasse und die Spezialbestimmung von Art. 59 als *lex specialis* dem Diskriminierungsverbot von Art. 8 BV vorgehe. Ganz unabhängig von der Frage, ob diese Erwägungen zutreffend seien, scheitert eine Überprüfung der Verfassungsmässigkeit

des heutigen Umfanges der Wehrpflicht im Lichte von Art. 8 BV an Art. 190 BV, welche Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht als massgebend bezeichnen. Unter diesem Titel sind die zitierten Bestimmungen des MG durch das Bundesgericht nicht überprüfbar. Bleibt aber noch die Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, namentlich mit der EMRK: Auf den ersten Blick liesse der zitierte Art. 190 BV eine «Korrektur» der geltenden Dienstpflicht-Regelung durch das Bundesgericht zu. Hingegen gibt es seit 1973 (BGE 99 Ib 39) die sogenannte «Schubert-Praxis» des Bundesgerichts. Danach geht an sich das Völkerrecht den Bundesgesetzen vor. Hat aber die Bundesversammlung mit einer neueren gesetzlichen Regelung bewusst einen Verstoss gegen Völkerrecht in Kauf genommen, so ist auch dieser Entscheid für das Bundesgericht verbindlich. Ausgenommen wären hier nur noch Verstösse gegen eine internationale Menschenrechtsgarantie, was hier aber nicht zutrifft.

Es bleibt der politische Weg

Erweisen sich die juristischen Hürden für eine allfällige Einführung der allgemeinen Wehrpflicht auch für Frauen aus unserer Sicht und gestützt auf die heutige Rechtslage als unüberwindbar hoch, bleibt die Frage nach einer Umsetzung dieser Forderung auf politischem Weg: Sofern trotz der aktuellen Diskussion um die sicherheitspolitisch notwendigen und politisch möglichen Höchstbestände unserer Armee das Thema weiterverfolgt wird, so müsste vorweg – wie beispielsweise auch bei der Frage der Angleichung des AHV-Alters an dasjenige der Männer – mit dem generellen Vorbehalt gerechnet werden, es gäbe noch genügend Benachteiligungen der Frauen, beispielsweise bei der Entlohnung in der Wirtschaft, sodass Gleichstellungen mit bestehenden Verpflichtungen der Männer überhaupt nicht in Frage kämen. Diese Sichtweise teilen wir nicht: Globale Auf-

rechnungen angeblich oder tatsächlich bestehender Gleichstellungen oder Ungleichbehandlungen über alle Politikbereiche hinweg sind unseres Erachtens abwegig. Eine Ungleichbehandlung beispielsweise im ökonomischen Bereich kann nicht mit Ungleichheiten in anderen Bereichen, so auch nicht in der Frage der Wehrpflicht, aufgewogen werden.

Aus staatspolitischer Sicht ist klar, dass eine Teilhabe aller wehrfähiger Bevölkerungskreise an den Verteidigungsanstrengungen zu begrüssen wäre. Das Gefühl einer Benachteiligung seitens der heutigen Wehrpflichtigen einerseits und die Empfindung einer politisch gewollten «Dienstuntauglichkeit» seitens der anderen Bevölkerungsteile kann unter dem Aspekt der Wehrmotivation ein Nachteil sein. Und gerade das Milizsystem wäre ein starkes Argument für die Verpflichtung auch der Frauen auf einen obligatorischen Militärdienst.

Die politische Diskussion darüber dürfte heute und auf absehbare Zeit hinaus aber hypothetisch bleiben: Weder die Diskussion um die Armeebestände und deren maximal zulässige Kosten noch die bei entsprechenden politischen Geschäften immer wieder aufflackernde Gleichstellungsdiskussion lassen eine rein staatspolitische Beurteilung einer Angleichung der Geschlechter in der Frage der Wehrpflicht zu. Das Verdienst einer gelegentlichen Diskussionsaufnahme und entsprechender Anstösse ist es aber, immer wieder an den Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht im Sinne einer Beteiligung aller an den allgemeinen Aufgaben zu erinnern; sie trägt dazu bei, das aus staatspolitischer Sicht berechnete Anliegen im politischen Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit zu behalten. ■



Oberst
Kurt Fluri
Nationalrat FDP
Stadtpräsident
4500 Solothurn